

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn	19.30 Uhr
Ende	21.15 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

Anwesend
a) Stimmberechtigt
1. GV Wiechmann, Friedrich
2. GV Grimm, Mirco
3. GV Groth, Jan-Henrik als Vorsitzender
4. GV Martens, Jochen Heinrich
5. GV in Viereck, Inga
6. GV Rickert, Andreas
7. GV Dohrendorf, Jan-Peter
8. GV in Wildgrube, Beate
9. GV Bartheidel, André
b) nicht stimmberechtigt
Protokollführerin Lena Irmer
Es fehlen entschuldigt
/

Tagesordnung
I. Öffentlicher Teil:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Verpflichtung einer/eines neuen Gemeindevertreterin/Gemeindevertreters
4. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit hier: Verfahrensbeschluss gem. § 35 Gemeindeordnung
5. Niederschrift der Sitzung vom 19.12.2019
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht aus den Ausschüssen
8. Wahl eines Mitgliedes für den Kulturausschuss
9. Ernennung des stellvertretenden Wehrführers
10. Einbau einer Abgasabsauganlage für das Löschfahrzeug
11. Verlegung der Bushaltestelle „Seestraße“
12. Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr für das Jahr 2021
13. Jahresrechnung 2019
14. Nachtragshaushaltssatzung 2020
15. Haushaltssatzung und -plan 2021
16. Änderung der Hundesteuersatzung
17. 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Kühsen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Göl-denitz-Pirschbach
18. Bürgerservice Nusse
19. Anschaffung von Feuerwehrhelmen
20. Vereinbarung der Gewerbesteuererlegung mit der TraveNetz GmbH
II. nichtöffentlicher Teil:
21. Personalangelegenheiten
22. Grundstücksangelegenheiten

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

III. Öffentlicher Teil:

- 23. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 24. Einwohnerfragezeit
- 25. Bekanntgaben und Anfragen

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Groth eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2 Ergänzung/Änderung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den Punkt Vereinbarung der Gewerbesteuererlegung mit der Trave Netz GmbH erweitert. Dieser wird unter Punkt 20 verhandelt. Die entsprechenden Tagesordnungspunkte verschieben sich nach hinten.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

3 Verpflichtung einer/eines neuen Gemeindevertreterin/Gemeindevertreters

Tanja Richter ist als Gemeindevertreterin zurück getreten.

Frau Inga Viereck wird von Bürgermeister Groth als neue Gemeindevertreterin verpflichtet.

4 Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 Gemeindeordnung

Beschluss:

Die Öffentlichkeit wird zu den Tagesordnungspunkten 21 und 22 ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

5 Niederschrift der Sitzung vom 19.12.2019

Gegen die Niederschrift vom 19.12.2019 werden keine Einwände erhoben.

6 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Groth berichtet:

- Dank an Helfer für das auf den Stocksetzen des Knickes beim DGH
- Einstellung von [REDACTED] als Gemeindearbeiter und Hausmeister des DGH
- Klärteiche
Planungsauftrag Büro Otterwasser über 1.300 €
Teilentschlammung, Kosten 30.702 €
Ortstermin Herr Luttermann
Zaunbau
Mängelbehebung
- Blühstreifen im Frühjahr angelegt
- Planung Frühjahr 2021, Pflanzung neue Obstbäume

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

- 10 Obstbäume werden am 11.12.2020 gepflanzt, Bäume wurden dem Verein Duvenseer Moor von der Firma Viebrock bereitgestellt
- Es wurden Sitzbänke gebaut und diese im Gemeindegebiet aufgestellt.
- Badestelle
Badeinsel entfernt, da kein Versicherungsschutz
[REDACTED] stellt die Badestelle kostenlos zur Verfügung
Gemeinde übernimmt Pflege und Verkehrssicherungspflicht
Zaun und Bank aufgestellt
- Legionellen Problem im Kindergarten
durchgeführte Maßnahmen werden erläutert
Kosten von ca. 7.000 € entstanden
- Gemeinde hat Pachtvertrag Pantener Straße gekündigt
- Es haben sich im Frühjahr 10-11 Personen bereitgestellt für andere einzukaufen. Dieses musste noch nicht in Anspruch genommen werden.
- Storchennester
- Anschaffung Bierzeltgarnituren in Höhe von 1.084,60 €
- Schmierereien DGH/Kiga und Straßenschilder
- Straßenschild Dornbusch umgefahren, kein Verursacher bekannt
- Schließung der eigentlichen Ringleitung Nusser Straße durch den Zweckverband
- Amtsebene
Fortführung Bürgerbus
Zuschuss Schule is(s)t lecker, Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben
Zustimmung Wahl und Vereidigung Volker Bockholt als Amtswegführer
- Friedhofsfinanzierung, Friedhof Nusse
Kirchengemeinde bittet um Unterstützung, Defizit von 120.000 €
Zuschuss von Gemeinden angefordert
Friedhof ist unabhängig von der Kirche

7 Bericht aus den Ausschüssen

Kindergartenbeirat Beate Wildgrube

Beate Wildgrube hat an einer Sitzung des Kindergartenbeirates teilgenommen. Der Gesamteindruck des Kindergartens ist sehr positiv. Die Öffnungszeiten wurden auf 15.00 Uhr ausgeweitet. Derzeit besuchen 22 Kinder die Einrichtung, es sind immer 2-3 Pädagogen anwesend.

Kulturausschuss, Herr Grimm

Es wurden neue Sitzgarnituren angeschafft. Man hoffe und freue sich auf mögliche Veranstaltungen im Jahr 2021.

Kinderfestausschuss, Beate Wildgrube

Der Kinderfestausschuss plant als Nikolausaktion kleine Präsente an Familien zu verteilen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

Bau- und Wegeausschuss, André Bartheidel

André Bartheidel berichtet:

- Die Gemeindearbeiter haben an zwei Stellen im Gemeindegebiet die Fußwege neu gepflastert.
- Beim Löschteich wurden die Regenablaufgräben gereinigt, der Löschteich wurde ausgebaggert und der Restzaun aufgestellt.
- Hinter den Höfen wurden die Regenablaufgräben gereinigt.
- Die Gullis der Landesstraße wurden vom Straßenbauamt neu eingefasst und befestigt.
- Der Gemeindeschuppen wurde trocken gelegt und gestrichen.
- Die Klärteiche wurden entschlammte. Dort wurde ein neuer Zaun aufgestellt, sowie der Graben gesäubert.
- Banketten wurden gemulcht
- Durch den Wasserschaden im Bornbruch musste ein Teil der Straße neu asphaltiert werden, hierbei wurde der Schacht neu gesetzt.
- Es gibt immer wieder Wasserprobleme „Am Diekstücken“. Hierzu wurde Ing. Schwarz hinzugezogen. Dieser schlägt zusätzliche Schächte vor.
- Es wird viel Geld eingespart, da die Gemeindearbeiter diverse Aufgaben übernehmen.

8 Wahl eines Mitgliedes für den Kulturausschuss

Als neues Mitglied für den Kulturausschuss wird Inga Viereck vorgeschlagen.

Beschluss:

Inga Viereck wird als Mitglied in den Kulturausschuss gewählt.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung

9 Ernennung des stellvertretenden Wehrführers

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kühsen hat am 17.01.2020 Herrn André Bartheidel zum stellv. Gemeindeführer gewählt.

Die Wahl bedarf gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10. Februar 1996 der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Wahl von Herrn André Bartheidel zum stellv. Gemeindeführer zur Kenntnis, gleichzeitig wird der Wahl gemäß Brandschutzgesetz und rückwirkend der Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Bürgermeister zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung

10 Einbau einer Abgasabsauganlage für das Löschfahrzeug

Im Haushalt 2020 sind für die Anschaffung einer Abgasabsauganlage 10.000 € eingestellt worden. Das beste vorliegende Angebot liegt bei 7.052,01 €.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

Wehrführer Gregor Gehrling gibt Erläuterungen zur Anschaffung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kühsen beschließt die Anschaffung einer Abgasabsauganlage in Höhe von 7.052,01 €.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

11 **Verlegung der Bushaltestelle „Seestraße“**

Es hat vor ca. 2 Wochen einen Ortstermin mit Vertretern des Bauamtes, des Kreises, der RMVB, sowie Ing. Schwarz und Schneider stattgefunden.

Die Haltestelle kann nicht verlegt werden, da man dann zu sehr in den Kreuzungsbereich kommen würde.

Es wäre jedoch machbar, die Fläche der vorhandenen Bushaltestelle zu befestigen und ein Buswartehäuschen in ca. 30 Meter Entfernung zur Haltestelle zu bauen. Ing. Schwarz würde hierzu Planungen vorstellen.

Förderungen können für diese Maßnahme beantragt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt Ing. Schwarz den Auftrag zur Planung der Befestigung der Fläche der Bushaltestelle „Seestraße“ und dem eventuellen Bau eines Buswartehäuschens.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

12 **Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr für das Jahr 2021**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kühsen stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse der FFW Kühsen für das Jahr 2021 zu.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

13 **Jahresrechnung 2019**

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung in seiner Sitzung am 25.11.2020 geprüft.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

bereinigte Soll-Einnahmen:	687.284,18 €
bereinigte Soll-Ausgaben:	687.284,18 €
Fehlbetrag:	0,00 €

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 2.532,69 € werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

14 **1. Nachtragshaushaltssatzung 2020**

15 **Haushaltssatzung 2021**

Beate Wildgrube erläutert die Nachtragshaushaltssatzung und den –plan 2020 sowie die Haushaltssatzung und den –plan 2021.

Beschluss zu TOP 14:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Kühsen im Verwaltungshaushalt erhöht in den Einnahmen und Ausgaben um 82.200 € von 595.800 € auf 678.000 € und den Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben vermindert um 7.700 € von 117.600 € auf 109.900 €.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss zu TOP 15:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltssatzung 2021 nebst Haushaltsplan zu erlassen. Hierdurch werden die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes auf 576.800 € und des Vermögenshaushaltes auf 140.800 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

16 **Änderung der Hundesteuersatzung**

Erläuterungen der Amtsverwaltung:

Aufgrund eines Gerichtsurteils vom Verwaltungsgericht Schleswig vom 20.04.2020 bezüglich einer Klage zur Zahlung einer Hundesteuer hat das Verwaltungsgericht dringend geraten, die Hundesteuersatzungen aller Gemeinden zu überprüfen. Hierbei geht es um die Regelung zur Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht, die im Klageverfahren zur Unwirksamkeit der Hundesteuersatzung der beklagten Gemeinde geführt hat.

Ich habe nun festgestellt, dass Ihre Gemeinde eine Anpassung dieser Passagen vornehmen muss.

Des Weiteren ist aufgrund des neuen Landesdatenschutzgesetzes eine Neuregelung der Datenverarbeitung in Ihrer Hundesteuersatzungen notwendig.

Auch die Aufnahme der mit dem neuen Hundegesetz zur Pflicht gewordenen Kennzeichnung der Hunde (via Chip) und die Aufnahme der Rasse sollte in diesem Zuge in die Satzung eingearbeitet werden. Ebenso sollte für die Befreiung von Herdengebrauchshunden ein Ausbildungsnachweis erforderlich sein und die Verwendung als solches vom Hundehalter nachgewiesen werden.

Diese o.g. Punkte habe ich in die beigefügte Änderungssatzung eingearbeitet.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kühsen zum **01. Januar 2021**, wie in der Anlage ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

17 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kühsen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaften in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Gödenitz-Pirschbach

Die Gemeinde Kühsen erhebt zur Deckung der Kosten aus den Mitgliedschaften eine Gewässerunterhaltungsgebühr. Der Gewässerunterhaltungsverband „Steinau/Nusse“ wird zum 01.01.2021 seinen Beitrag von bisher 10,00 € auf 12,00 € anheben. Damit die Gemeinde Kühsen die zu erwartenden Mehrausgaben aus den Gebühreneinnahmen decken kann, bedarf es einer Neukalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr.

Umlage Gewässer- und Landschaftsverband	393,00 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse	226,32 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Bille	
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Gödenitz-Pirschbach	7.849,44 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach	
Verwaltungskostenbeitrag (4% vom Gebührenaufkommen)	352,86 €
Summe	8.821,62 €
zu deckende Kosten	8.821,62 €
Gebühreneinheit	758
je Gebühreneinheit	11,64 €

Die bisherige Gebühr beträgt 9,03 € je Einheit (inklusive der politisch gewollten 70 Extraberechnungseinheiten). Eine Einheit wird je ha erhoben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kühsen beschließt die 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Kühsen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Gödenitz-Pirschbach entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

18 **Bürgerservice Nusse**

Bürgermeister Groth führt in das Thema ein und gibt einige Erläuterungen:

- Der Bürgerservice in Nusse ist seit März coronabedingt geschlossen.
- Räumlichkeiten werden derzeit von der Schule genutzt, da der Verwaltungstrakt umgebaut wird.
- Die einzige Mitarbeiterin fühlt sich schon lange nicht wohl, insbesondere durch den Auszug der Polizei.
- Verwaltung will den Bürgerservice nicht wieder öffnen. Zumal die Bürger durch den Bürgerbus die Möglichkeit haben alle Angelegenheiten in Sandesneben zu erledigen.
- Die Gemeinde Nusse will aufgrund des Fusionsvertrages vom 01.01.2008 an dem Bürgerservice festhalten. Hier wurde geregelt, dass ein Bürgerservice vorgehalten wird, solange dies erforderlich ist und nachgefragt wird.
- Es wird weitere Gespräche mit der Verwaltung geben.

Beschluss:

Die Gemeinde Kühsen spricht sich für den Erhalt eines Bürgerservices des Amtes Sandesneben-Nusse in der Gemeinde Nusse aus.

Abstimmungsergebnis

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

19 **Anschaffung von Feuerwehrhelmen**

Wehrführer Gregor Gehrling erläutert die Notwendigkeit der Anschaffung der Feuerwehrhelme. Die Kosten belaufen sich auf 4.000 €.

Beschluss:

Die Gemeinde Kühsen beschließt die Anschaffung von neuen Feuerwehrhelmen in Höhe von 4.000 €.

Abstimmungsergebnis

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

20 **Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der TraveNetz GmbH**

Andreas Rickert verlässt wegen Befangenheit für den TOP den Raum.

Seit dem 01.07.2020 ist die TraveNetz GmbH neuer Betreiber der Stromnetze in den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse. Mit dem anliegenden Anschreiben macht die TraveNetz GmbH auf den derzeitigen Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteueranteile aufmerksam. Die jetzige Regelung ist nach Auffassung der TraveNetz GmbH sehr unbestimmt und birgt für die Gemeinden Unsicherheiten. Es wird deshalb von dort vorgeschlagen, den Zerlegungsmaßstab neu zu vereinbaren und damit das Gewerbesteueraufkommen für beide Seiten fair und gerecht zu verteilen. Der vorgeschlagene neue Zerlegungsmechanismus ist in der ebenfalls anliegenden Vereinbarung rechtlich fixiert. Nach Prüfung durch die TreuKom, Herrn Höppner, ist die vorgeschlagene Regelung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beinhaltet allerdings einen Zerlegungsmaßstab nach den testierten Anlagenbuchwerten in den jeweiligen Gemein-

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

den. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit alten (abgeschriebenen) Anlagen eine deutlich geringere Gewerbesteuer erhalten als Gemeinden, in denen die Anlagen noch nicht abgeschrieben sind. Die durch die TraveNetz übersandte Liste mit den voraussichtlichen Gewerbesteuern weist zum einen ein deutlich geringeres Gesamtaufkommen für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse aus und zum anderen aufgrund des gegenüber der HanseWerk AG geänderten Zerlegungsmaßstabes deutliche Veränderungen sowohl positiv als auch in negativer Form. Diese Veränderungen sind momentan durch das Amt nicht nachvollziehbar, da die jeweiligen Anlagenverzeichnisse durch die Trave

Netz nicht zur Verfügung gestellt werden. Der durch die TraveNetz angelegte Verteilungsschlüssel auf Basis der Buchwerte führt, wie oben bereits erwähnt, dazu, dass Anlagen, die relativ alt und schon weitgehend oder ganz abgeschrieben, aber noch im Betrieb sind, zu weniger Gewerbesteuer führen, als neuere Anlagen, die noch mit einem höheren Buchwert einfließen. Dieses Ergebnis verschiebt sich jedoch über einen längeren Betrachtungszeitraum: Neue Anlagen werden abgeschrieben und sinken in ihrem Buchwert und ältere, abgeschriebene Anlagen werden mit der Zeit durch neue Anlagen ersetzt, die entsprechend den Buchwert erhöhen. Ein älteres Netz wird daher mittelfristig über Investitionen zu steigender Gewerbesteuer und ein neueres Netz mittelfristig zu weniger Gewerbesteuer führen. Damit gleicht sich diese Verschiebung über die Zeit aus. Die Gemeinden, die jetzt mehr Gewerbesteuer bekommen, haben folglich das neuere Netz und diejenigen, die weniger bekommen, das ältere Netz. Die TraveNetz sichert regelmäßige Investitionen zu. Als Netzbetreiber hat die TraveNetz ein hohes Interesse zu investieren, da der Ertrag eines Netzbetreibers maßgeblich über die Verzinsung seines investierten Kapitals getrieben wird. Damit sind Investitionen gewünscht und positiv.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Vergleich zu der SH Netz-Zerlegung Verschiebungen auch dadurch ausgelöst worden sind, dass in einer der Gemeinden Mitarbeiter der SH Netz wohnen. Der mögliche Maßstab „Mitarbeiter“ wurde bewusst nicht berücksichtigt, da dies insgesamt zu einer erheblichen Verschlechterung geführt hätte, die meisten Mitarbeiter in der Hansestadt Lübeck wohnen. Auf Bitte des Amtes hin hat die TraveNetz auch die Situation in Sandesneben-Nusse dahingehend analysiert, wenn man historische Anschaffungskosten ansetzen würde oder auf die Umsatzerlöse abstellt. Beides führt insgesamt zu schlechteren Quoten für das Amtsgebiet. Bei Umsatzerlösen wird die Region deutlich schlechter gestellt, da sofort die Gemeinden mit viel energieintensiver Industrie, wie den Bad Schwartau-Werken, Dräger oder Erasco mehr Umsatzerlöse zugewiesen bekommen und damit ländliche Regionen stark benachteiligt würden. Auch das Abstellen auf historische Werte führt insgesamt zu weniger Gewerbesteuer und zu starken Abweichungen zwischen den Gemeinden, wie aus der beigefügten Liste ersichtlich. Insgesamt sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch nicht vorteilhafter als die Buchwerte, so die Aussage der TraveNetz. Somit ist in Summe das Abstellen auf Buchwerte über alle Gemeinden betrachtet aus Sicht der TraveNetz weiterhin der fairste Mechanismus. Nach Forderung des Amtes bietet die TraveNetz ein Einsichtsrecht für die Gemeinden zur besseren Nachvollziehbarkeit an. Es soll allen Gemeinden eine Auswertung über ihr Anlagevermögen zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Dies würde nicht über die Zerlegungsvereinbarung geregelt werden, sondern durch ein gesondertes Schreiben zu-

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühren
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

gesagt, da einige Gemeinden anderer Amtsbereiche die Vereinbarung bereits beraten und beschlossen haben. Das insgesamt geringere Gesamtaufkommen ist insbesondere durch die Unternehmensstruktur im Stadtwerkekonzern zu erklären, weil z. B. die TraveNetz den defizitären Geschäftsbereich Stadtverkehr ausgleichen muss. Das Amt Sandesneben-Nusse empfiehlt nach intensiver Prüfung die Gewerbesteuer künftig nach dem vorgeschlagenen Zerlegungsmaßstab zu vereinbaren und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Alle anderen Zerlegungsmaßstäbe weisen nach Aussage der TraveNetz insgesamt ein deutlich schlechteres Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer aus und sie wären im Verhandlungswege auch nicht zu erreichen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kühren billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

Abstimmungsergebnis:

7 dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Kühsen
am 03.12.2020 im Dorfgemeinschaftshaus

Öffentlicher Teil:

23 **Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Groth gibt die gefassten Beschlüsse bekannt.

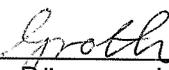
24 **Einwohnerfragezeit**

Franz-Jürgen Prüsmann stellt eine Frage zur Finanzierung der Entschlammung.

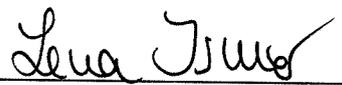
Von Gregor Gehrling wird mitgeteilt, dass auch die Feuerwehr eine Verteilung von Weihnachtsmännern als Öffentlichkeitsarbeit plant.

25 **Bekanntgaben und Anfragen**

Jan-Henrik Groth spricht seinen Dank für die gute Zusammenarbeit in diesem schwierigen Jahr aus.



Bürgermeister



Protokollführerin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kühsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

festgesetzt	erhöht um	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	um EUR	EUR	auf EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	82.200		595.800	678.000
die Ausgaben	82.200		595.800	678.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		7.700	117.600	109.900
die Ausgaben		7.700	117.600	109.900

§ 2

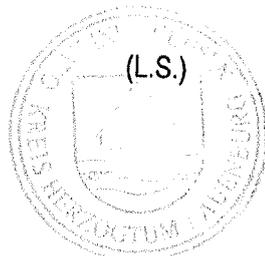
Es werden neu festgesetzt:

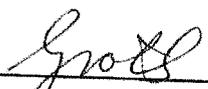
- | | | | |
|--|--|---------------|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher | | 0 EUR auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher | | 0 EUR auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher | | 0 EUR auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher | | 0 Stellen auf | 0 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Kühsen, den 03.12.2020





 (Bürgermeister)

Haushaltssatzung Der Gemeinde Kühsen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
und | 576.800 EUR
576.800 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt. | 140.800 EUR
140.800 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

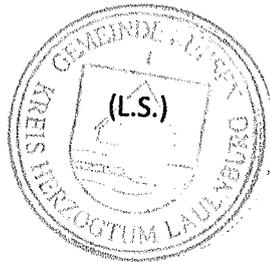
- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

Kühsen, den 03.12.2020




Bürgermeister

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kühsen

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kühsen vom 03.12.2020 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kühsen erlassen:

Artikel I

Der § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Absatz 2 und 3:
Die Steuerpflicht beginnt in jedem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten für die Pflege eines Hundes oder Haltung auf Probe oder die Haltung zum Anlernen überschritten worden ist.

Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von 6 Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Halters endet die Steuerpflicht vor dem Monat in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes, einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Ersten des Monats steuerpflichtig.

Artikel II

Die Steuersätze in § 4 (1) werden wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	50,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	300,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	1.500,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.500,00 Euro

Artikel III

Der § 7 Steuerbefreiung, Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Ausbildung zum Herdengebrauchshund abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist als Nachweis vorzulegen und die Verwendung des Hundes in der Herde ist vom Hundehalter schriftlich darzulegen.

Artikel IV

Der § 10 Meldepflichten, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse und der Transpondernummer anzumelden.

Absatz 5 wird neu eingefügt:

- (5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

Artikel V

Der § 11 wird neu benannt und neu verfasst:

§ 11 Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

Artikel VI

Der § 12 Datenverarbeitung wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung

- g) Hunderasse
- h) Transpondernummer

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel VII

Die 2. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kühsen, den 03.12.2020

(L.S.) Der Bürgermeister



Groth
(Groth)

3. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Kühsen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Göldenitz-Pirschbach

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kühsen vom 03.12.2020 die folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Kühsen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Göldenitz-Pirschbach erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 11,64 EUR erhoben.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Kühsen, den 03.12.2020



Gemeinde Kühsen
Die Bürgermeisterin

Groth
(Groth)

Zerlegungsvereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG

zwischen

der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, vertreten durch []

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch []

[], vertreten durch [],

[], vertreten durch [], und

[], vertreten durch []

1. PRÄAMBEL

1.1 Mit steuerlicher Rückwirkung zum 01. Januar 2020 hat die Schleswig Holstein Netz AG (im Folgenden als "SHNG" bezeichnet) ihren Teilbetrieb Netze in die TraveNetz GmbH (im Folgenden als "TraveNetz" bezeichnet) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht. Zudem wird die TraveNetz von der HanseGas GmbH (im Folgenden als "HANG" bezeichnet) Gasleitungsnetze mit Wirkung zum 01. Januar 2021 erwerben.

1.2 Des Versorgungsgebiet der TraveNetz umfasst neben dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und einigen Umlandgemeinden die Gemeindegebiete der dieser Vereinbarung beigetretenen Gemeinden (Umlandgemeinden und beitretende Gemeinden zusammen im Folgenden als "Gemeinden" bezeichnet).

1.3 SHNG und TraveNetz haben das Wertverhältnis ihrer Geschäftsbereiche mit einem Verhältnis 3:1 auf Basis der Zeitwerte in Übereinstimmung mit Bewertungsgutachten zum Zwecke der Einbringung festgelegt.

1.4 Die TraveNetz ist auch für Zwecke der Gewerbesteuer mit der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (im Folgenden als "SWLH" bezeichnet) durch einen Ergebnisabführungsvertrag organschaftlich verbunden.

1.5 Seit dem 01. Januar 2020 ist der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH zwischen der Hansestadt Lübeck und den Gemeinden nach §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetz zu zerlegen. Hansestadt Lübeck und die Gemeinden gehen übereinstimmend davon aus, dass die im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Zerlegungsmaßstäbe der aktuellen Lage nicht gerecht werden. Sie schließen daher nachstehende Einigung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der SWLH nach § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz mit der SWLH ab.

2. ZERLEGUNGSMAßSTAB ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH wird nach folgendem Zerlegungsmaßstab unter den hebberechtigten Parteien dieser Zerlegungsvereinbarung verteilt:

Die Zerlegung erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Buchwerte zum Ende der letzten drei dem Zerlegungsjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahre der dem Gebiet der jeweiligen hebberechtigten Partei zuzuordnenden Wirtschaftsgüter.

Hierbei werden die von der HANG erworbenen Wirtschaftsgüter mit ihren fortgeführten historischen Buchwerten bei der TraveNetz einbezogen, um eine Buchwertaufstockung im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter zum 01.01.21 zu neutralisieren.

3. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIE ZERLEGUNG

- 3.1 Der primäre Zerlegungsmaßstab zwischen Hansestadt Lübeck und den Gemeinden entspricht bis zum 31.12.2023 dem Wertverhältnis der früheren Teilbetriebe Netz Lübeck GmbH und den auf die TraveNetz übergegangenen Netze der SHNG und Gasnetze der HANG.
- 3.2 Dieses Wertverhältnis entspricht bis zum 31.12.2023 3 zu 1. Auf die Hansestadt Lübeck entfallen damit 75 % des Gewerbesteuermessbetrags der SWLH, auf die Gemeinden 25 % (im Folgenden als "Gemeindeanteil" bezeichnet).
- 3.3 Bis zum 31.12.2023 erhält die Hansestadt Lübeck keinen Zerlegungsanteil bis zu einem Gesamtgewerbesteuermessbetrag in Höhe von 182.000 €.
- 3.4 Der diesen Betrag übersteigende Gewerbesteuermessbetrag wird der Hansestadt Lübeck bis zu einem Betrag von 546.000 € ausschließlich zugewiesen.
- 3.5 Auf den 728.000 € übersteigenden Gewerbesteuermessbetrag findet der Zerlegungsmaßstab nach der vorstehenden Ziffern 2 Anwendung.
- 3.6 Die Zerlegung zwischen den Gemeinden richtet sich nach dem in Ziffer 2. dargestellten Zerlegungsmaßstab.

4. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 4.1 Diese Vereinbarung hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren.
- 4.2 Sie kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Parteien dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Dezember 2028 zu erklären.
- 4.3 Diese Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Ablauftermin gekündigt wird.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Verändert sich das Versorgungsgebiet der TraveNetz durch nach Abschluss dieser Vereinbarung gewährte neue Konzessionen, stimmen die Parteien dieser Vereinbarung bereits jetzt dem Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu. Die Parteien bevollmächtigen die SWLH bereits jetzt, sie bei dem Beitritt neuer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu vertreten. Die Vollmacht umfasst ausdrücklich nicht die Berechtigung zur inhaltlichen Veränderung dieser Vereinbarung.
- 5.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In diesem Falle werden die Parteien dieser Vereinbarung ihr möglichstes tun, um sich auf eine wirksame Bestimmung zu einigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020. Die Parteien erhalten jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung. Das von allen unterschriebene Original wird von SWLH verwahrt.